

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE STROMBELIEFERUNG VON GESCHÄFTSKUNDEN

## 1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Diese AGB definieren die wechselseitigen Rechte und Pflichten von GEN-I Vienna (GEN-I) und Geschäftskunden (Kunden) mit und ohne Lastprofilzähler hinsichtlich der Stromlieferung und gelten ausschließlich für Unternehmer und nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Individualverträge (VERTRÄGE) auf Basis dieser AGB werden ausschließlich schriftlich abgeschlossen. Diese AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des VERTRAGES dar. Widersprechen sich VERTRAG und AGB, genießt der VERTRAG Vorrang. Allfällige AGB des Kunden haben keine Geltung. Diese AGB sind iSd § 80 Abs 1 EIWOG 2010 unter [www.gen-i.si/at](http://www.gen-i.si/at) veröffentlicht und downloadbar.

## 2. ZÄHLPUNKT, ÜBERGABESTELLE

„Zählpunkt“ bedeutet jene Übergabestelle (Belieferungspunkt), an der sich die Messstation befindet, die den Stromverbrauch misst; gem § 7 Z 83 EIWOG „die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird“.

Die Übergabestelle (Belieferungspunkt) ist durch den Anschluss am Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers (VNB) bestimmt, dies auf Basis des Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrages (Zählpunktsbezeichnung (ZP)). Im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VNB (AGB-NB) ist der Kunde verpflichtet, jedwede Änderungen im Zusammenhang mit dem Zählpunkt/den Zählpunkten unverzüglich GEN-I bekannt zu geben.

## 3. LIEFERMENGE

3.1. Die Liefermenge wird im VERTRAG vereinbart. Sie bezieht sich auf die Fixpreisperiode, idR ein Jahr. Beträgt diese zwei Jahre oder mehr, bezieht sie sich jeweils auf ein Jahr. Wird dessen ungeachtet keine bestimmte Menge im VERTRAG festgelegt, wird die Liefermenge von GEN-I auf Basis der vom VNB zur Verfügung gestellten Messdaten aller zu beliefernden Zählpunkte der vergangenen 12 Monate festgesetzt.

3.2. Für Verträge mit einer jährlichen Mindestlieferung von 1 GWh gilt: Wird die jährliche Liefermenge (in einem Betrachtungszeitraum von 12 zusammenhängenden Belieferungsmonaten (Jahresstromverbrauch)) unter Berücksichtigung des 10%igen Toleranzbandes überschritten, wird der Mehrverbrauch mit 15% Aufschlag auf den vertraglich vereinbarten Preis verrechnet.

## 4. STROMPREISE

4.1. Der Strompreis wird im VERTRAG vereinbart.

4.2. GEN-I ist berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (zB Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Strompreis nach billigem Ermessen anzupassen. Darüber hinaus behält sich GEN-I Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor, vgl Pkt 4.7.

4.3. Wurde für eine bestimmte Periode ein Fixpreis (Basispreis) vereinbart, wird GEN-I diesen Fix-/Basispreis während dieser Periode nicht ändern. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein im Rahmen von Werbeaktivitäten (Promotion), die gemäß Punkt 6. dieser AGB durchgeführt werden, gestelltes Angebot annimmt. In diesem Fall garantiert GEN-I den bei dieser Promotion vorgestellten Preis laut entsprechender Preistabelle (für die in dieser Promotion und in dieser Preistabelle angeführte Zeitperiode). „Fixpreis“ (Unveränderlichkeit) bezieht sich ausschließlich auf den Strompreis selbst. Jedwede anderen Beträge, wie beispielhaft in den folgenden Punkten angeführt, sind von dieser Unveränderlichkeit nicht umfasst.

4.4. Bei den in welcher Form auch immer vereinbarten Preisen handelt es sich ausnahmslos um reine Strompreise. Jedwede Beträge, die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Bezug / der Nutzung des Stromes an wen auch immer zu leisten sind, sind **nicht inkludiert**. Dies sind insbesondere aber nicht ausschließlich alle Steuern, Gebühren, Abgaben etc (zB Netzgebühren, Verbrauchssteuer, Systemabgaben, Umsatzsteuer, Energieabgabe) sowie alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit „grüner Energie“ (zB Ökostrom, erneuerbare Energie, Kleinwasserkraft, Förderungen, Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz) an wen auch immer zu leisten sind. All diese Beträge sind endgültig vom Kunden zu tragen; weder sind sie im Strompreis inkludiert noch findet ein Ersatz durch GEN-I statt. Änderungen derartiger Beträge werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

4.5. Die Strompreise werden jeweils für bestimmte Tarifzeiten festgelegt (HT, LT und ST). Sie werden jeweils in Cent/kWh ausgedrückt und ggf gemäß diesen AGB geändert.

4.6. Die Preisberechnung basiert auf den Tarifzeiten gemäß 4.4. im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der Systemnutzungstarifverordnung und den vom VNB erhobenen Messdaten. Änderungen dieser der Preisberechnung zu Grunde liegenden Basisdaten stellen eine Änderung der Geschäftsgrundlage dar und können zu einer entsprechenden einvernehmlichen Adaptierung des VERTRAGES führen.

4.7. GEN-I ist berechtigt, auf Basis dieser AGB Preisänderungen vorzunehmen (ausgenommen in Fällen vereinbarter Fixpreisperioden). GEN-I hat den Kunden spätestens ein Monat vor Eintritt der Preisänderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch zu verständigen, wobei diese Verständigung auf der Rückseite von Rechnungen erfolgen kann. Eine derartige Preisänderung bindet sowohl GEN-I als auch den Kunden, sodass ab dem bekannt gegebenen Zeitpunkt der geänderte Preis zur Verrechnung gelangt. Da vom VNB keine stichtagsbezogene Messung durchgeführt wird, erfolgt die Abrechnung, nämlich die Festlegung, welche Mengen zum alten und welche Mengen zum neuen Preis verrechnet werden, durch GEN-I auf Basis des (Standard)Lastprofils und der vorhandenen Messdaten.

4.8. Stimmt der Kunde einer derartigen Preisänderung im Sinne von Punkt 4.7. nicht zu, hat er dies GEN-I binnen 8 Tagen ab Versand der entsprechenden Mitteilung GEN-I schriftlich bekannt zu geben und den VERTRAG zu kündigen. Diesfalls endet der VERTRAG mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Erhält GEN-I die Kündigung des Kunden nicht innerhalb von 8 Tagen ab Versand der Preisänderungs-Mitteilung, gilt die Preisänderung

als vereinbart und es werden die neuen Preise ab dem durch GEN-I bestimmten Datum verrechnet.

4.9. Jedwede Änderung anderer Beträge gemäß Punkt 4.4. stellt keine Preisänderung im Sinne von Punkt 4.7. dar und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung.

4.10. GEN-I übernimmt grundsätzlich nicht die Verrechnung der Entgelte für die Netznutzung. Abweichendes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich im VERTRAG vorgesehen ist und der VNB der Verrechnung durch GEN-I ausdrücklich zustimmt.

## 5. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

GEN-I bietet zusätzliche Leistungen, etwa Zugang zu Rechnungsdaten, Onlinerechnungslegung, Versand weiterer Rechnungskopien an; diesbezügliche Preise und Konditionen sind auf der Homepage von GEN-I abrufbar.

## 6. WERBEAKTIVITÄTEN (PROMOTION)

GEN-I kann Werbeaktivitäten (im Folgenden: Promotion) setzen, die Vergünstigungen, Nachlässe oder Ähnliches für den Kunden beinhalten können. Die Details finden sich auf einem entsprechenden „Promotions-Angebot“; bei Annahme durch Unterfertigung desselben, stellt es einen integrierenden Teil des VERTRAGES dar.

## 7. ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. GEN-I übermittelt dem Kunden monatliche Rechnungen auf Basis der vom VNB übermittelten Messdaten.

7.2. **Bei Zählpunkten mit Lastprofilmessung erfolgt die Abrechnung idR monatlich.** Werden bis zum 10. Werktag des Folgemonats keine Messdaten seitens des VNB übermittelt, erfolgt die Verrechnung auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs der letzten 12 Monate. Der tatsächliche Verbrauch gemäß den gemessenen Verbrauchsdaten sämtlicher relevanter Zählpunkte sowie die bezughabenden Strompreise werden in der Monatsrechnung ausgewiesen. Differenzen werden bei der folgenden Monatsrechnung berücksichtigt.

7.3. **Bei Zählpunkten ohne Lastprofilmessung erfolgt die Abrechnung idR jährlich,** nach Verbrauchsermittlung durch den Netzbetreiber und Erhalt dieser Ablesungsdaten durch GEN-I. Vorab werden zumindest 10 monatliche Teilzahlungsbeträge (Akonti) in Rechnung gestellt, die auf die jeweilige Jahresabrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Teilzahlungsbeträge richtet sich nach der Abnahme im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder – sofern keine Ablesungsdaten vorliegen – nach Schätzungen, die sich an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen orientieren. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird dies ab der nächsten Teilzahlung berücksichtigt.

7.4. GEN-I übermittelt die monatlichen Rechnungen innerhalb von 20 Tagen nach Ende des jeweiligen Verrechnungsmonats.

7.5. Die Messdaten werden gesondert in einer Anlage zur Rechnung ausgewiesen, die einen integrierenden Bestandteil der Rechnung darstellt.

7.6. Rechnungen sind jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellungsdatum fällig. Als Datum der Zahlung gilt das Datum des Einlangens des Zahlungsbetrages am Konto von GEN-I. Der Rechnungsbetrag hat abzugsfrei und rechtzeitig bei GEN-I einzulangen. Allfällige Spesen des Geldverkehrs sind vom Kunden zu tragen. Im Falle verspäteter Zahlung (Verzug), ist GEN-I berechtigt, dem Kunden gesetzliche Verzugszinsen sowie notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, sowie für das Einschreiten eines Rechtsanwalts, zu verrechnen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.7. Die Reihenfolge der Anrechnung bezahlter Beträge auf Zinsen, Kosten etc. und Kapital obliegt alleine GEN-I, wobei im Zweifel eine Anrechnung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital erfolgt. Jedwede Aufrechnung oder eine sonst von einer Zahlung abweichende Art der Rechnungsbegleichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch GEN-I und ist im Übrigen ausgeschlossen.

7.8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich an GEN-I zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt und keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden können. Unbeanspruchte Teilbeträge sind jedenfalls sofort fällig.

7.9. Wurde im VERTRAG vereinbart, dass die an den VNB zu bezahlenden Netzkosten dem Kunden von GEN-I verrechnet werden, erfolgt dies in Form einer einzigen Rechnung. Der Kunde hat jedoch grundsätzlich seine Beziehung zum Netzbetreiber selbst zu gestalten und entsprechende Verträge abzuschließen, vgl Pkt 10.1.

7.10. Verbrauchsmessungen werden ausschließlich vom VNB durchgeführt. Allfällig erwünschte zusätzliche Messungen sind vom Kunden direkt beim VNB zu beauftragen und zu bezahlen.

## 8. PFLICHTEN VON GEN-I

8.1. GEN-I verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Stromlieferung, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, in Fällen von Lieferunterbrechungen, die durch den Kunden verursacht wurden und/oder die nicht in der Sphäre von GEN-I ihre Ursache haben und von GEN-I nicht beeinflusst werden können sowie in anderen Fällen gemäß ELWOG, AB-VNB und anderer Regeln des Strommarktes.

8.2. GEN-I führt, gemäß VERTRAG, den Wechselprozess durch bzw. leitet diesen ein und archiviert Messdaten (in elektronischer Form) für den Zeitraum von mindestens 3 Jahren; jeweils gebührenfrei.

## 9. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

9.1. Der Kunde verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Stromabnahme der gesamten für seine/n Zählpunkt/e benötigten elektrischen Energie (Vollversorgung) gemäß VERTRAG, diesen AGB und einer gegebenenfalls angenommenen Promotion, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt. Der Kunde ist berechtigt, den Strom ausschließlich für seinen eigenen Bedarf und die vereinbarten Zählpunkte zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, den Strom an Dritte weiterzugeben, Strom von Dritten zu kaufen oder mit Strom zu handeln. Abweichendes ist ausdrücklich schriftlich zu vereinba-

ren.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, unter Anschluss entsprechender Dokumente, GEN-I über jedwede für den VERTRAG relevanten Änderungen, wenn möglich vorab, sonst ehestmöglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich (per E-Mail) zu informieren. Etwa: Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mailadresse, Firma, Gesellschaft/er, Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Eintritt/Ende höherer Gewalt, Zählpunkte, Messstationen, plan- und unplanmäßige Verbrauchsänderungen, Werkschließungen oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten.

9.3. Der Kunde hat all seinen Verpflichtungen gegenüber GEN-I fristgemäß und vollständig gemäß VERTRAG und diesen AGB nachzukommen.

9.4. Bei Zuwiderhandeln ist GEN-I zur vorzeitigen Kündigung berechtigt und der Kunde hat jedweden aus dieser vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Schaden GEN-I zu ersetzen, es gilt Pkt 13.4.

## **10. VERTEILNETZBETREIBER (VNB)**

10.1. Der Kunde hat grundsätzlich seine Beziehung zum Netzbetreiber selbst zu gestalten und entsprechende Verträge abzuschließen, sofern nicht im VERTRAG ausdrücklich anderes vereinbart ist. Besteht kein Vertrag über die Netznutzung oder wird dieser beendet, ist GEN-I nicht verpflichtet (weiter) zu leisten. Jedweder hieraus GEN-I entstehender Schaden ist vom Kunden zu ersetzen. GEN-I ist nicht für die Angelegenheiten betreffend das Netz verantwortlich und ist von jedweder Haftung frei. Überhaupt nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass sich die Qualität der vom Kunden aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie nach der vom für den Zählpunkt verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität richtet.

10.2. Mit Unterfertigung des VERTRAGES bestätigt der Kunde, dass er hinsichtlich der vereinbarten Zählpunkte mit keinem anderen Stromlieferanten Vertragsbeziehungen betreffend Stromlieferung unterhält, ausgenommen es wurde ausdrücklich schriftlich anderes im VERTRAG vereinbart. Entsteht GEN-I aufgrund Bestehens eines weiteren Stromlieferungsvertrages ein Schaden, hat der Kunde die in Pkt 15.1. dieser AGB festgesetzte Vertragsstrafe sowie – bei Verschulden – einen allenfalls darüber hinaus gehenden Schaden an GEN-I zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn es zu einer vom Kunden verschuldeten Unterbrechung oder Aussetzung der Stromabnahme kommt. Dies auch dann, wenn der Kunde für den entnommenen Strom einem Dritten Zahlung und/oder Ersatz leistet.

10.3. Kommt es zu einem vereinbarungswidrigen Lieferantenwechsel während aufrechter Vertragslaufzeit, gilt die Vertragsbeziehung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Lieferantenwechsels als beendet und der Kunde hat die in Pkt 15.1. dieser AGB festgesetzte Vertragsstrafe sowie – bei Verschulden – einen allenfalls darüber hinaus gehenden Schaden an GEN-I zu bezahlen.

10.4. Kann ein vereinbarter Lieferantenwechsel durch den VNB in Folge Unzulänglichkeiten des Kunden (z.B. Übermittlung unvollständiger Daten, etc.) nicht frist-/termingerecht durchgeführt werden, hat der Kunde die in Pkt 15.1. dieser AGB festgesetzte Vertragsstrafe sowie – bei Verschulden – einen allenfalls darüber hinaus gehenden Schaden an GEN-I zu bezahlen..

## **11. BEAUFTRAGUNGEN/BEVOLLMÄCHTIGUNGEN, MITTEILUNGEN**

11.1. Der Kunde kann GEN-I zur Erfüllung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Individualvertrag bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und die wahrzunehmenden Aufgaben detailliert zu beschreiben. Sie hat gemeinsam mit sämtlichen relevanten Dokumenten spätestens drei Werktage im Voraus bei GEN-I einzulangen. Der Erhalt sämtlicher Dokumente, Daten etc sind Voraussetzung für die Annahme durch GEN-I. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Beauftragung/Bevollmächtigung GEN-I mit sämtlichen relevanten, aktuellen und richtigen Daten, auch Dritter, zu versorgen. Jedwede aus den für den Kunden vorgenommenen Handlungen entspringende Verpflichtungen (zB Bezahlung von Gebühren) sind ausschließlich vom Kunden zu erfüllen. GEN-I handelt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde ermächtigt GEN-I während der gesamten Vertragsdauer zu entsprechendem Zugang zu allen Daten (Messdaten, Zählpunkte etc) des Netzbetreibers.

11.2. GEN-I stellt jedwede Post (Rechnungen, Mahnungen, Mitteilungen, Kündigungen, etc) in Form von Standardpostsendungen rechtswirksam zu der im VERTRAG oder zuletzt angegebenen Adresse des Kunden oder, bei Bestehen von Zweifeln an einer dort bestehenden Zustellungsmöglichkeit, der in einem öffentlichen Register ersichtlichen Adresse zu. Mitteilungen auf der Rückseite von Rechnungen stellen ebenso adäquate Mitteilungsformen dar. Der Kunde hat jedwede Mitteilung (Datenänderungen, Kündigungen, Einwendungen gegen Rechnungen etc) schriftlich, per Fax oder E-Mail, an die im VERTRAG angeführte Adresse von GEN-I bzw. jene Adresse, die auf der Website [www.gen-i.si/at](http://www.gen-i.si/at) angeführt ist, zu senden.

## **12. HÖHERE GEWALT**

12.1. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis oder einen Umstand, der von dem sich auf höhere Gewalt berufenden Partner (betroffener Partner) in angemessener Weise nicht vertreten werden kann und den er bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht verhindern oder überwinden konnte und aufgrund dessen es dem betroffenen Partner unmöglich ist, seine Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen zu erfüllen. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere der Ausfall von Kommunikations- oder Computersystemen der relevanten Netzbetreiber oder eines sonstigen Marktteilnehmers, der die betroffene Vertragspartei an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen hindert oder die Unterbrechung der Lieferung durch die beteiligten Netzbetreiber ohne Verschulden von GEN-I oder der Ausfall von Transportnetzen etc. Ausfälle/Probleme der Anlagen des Kunden aus technischen oder anderen Gründen begründen keinen Fall von höherer Gewalt.

12.2. Ist ein Partner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung gehindert, so wird er von seinen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, befreit. Aufgrund höherer Gewalt nicht gelieferte/abgenommene Mengen werden nicht nachgeliefert. Voraussetzung für die Anerkennung der höheren Gewalt ist, dass der betroffene Partner sobald er von einem Umstand höherer Gewalt positive Kenntnis erhält, den anderen Partner ehestmöglich, spätestens binnen 3 Tagen hiervon in Kenntnis setzt und ihm eine rechtlich nicht bindende Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer seiner Leistungsverhinderung mitteilt. Kommt ein Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nach, hat er den hieraus resultierend Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

### **13. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSBEENDIGUNG**

- 13.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 13.2. Verträge können von beiden Vertragsparteien jährlich bis spätestens 30.10. für das jeweilige laufende Jahr schriftlich aufgekündigt werden, wobei der VERTRAG sodann am 31.12. 24:00 Uhr endet. Eine derartige Kündigung ist erst nach Ablauf einer allenfalls vereinbarten Fixpreisperiode gemäß VERTRAG im ersten Folgejahr wirksam.
- 13.3. Verträge mit Kleinunternehmen iSv § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010 können von diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von GEN-I unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäß Satz 1 (zwei bzw. acht Wochen) möglich.
- 13.4. Ungeachtet der ordnungsgemäßen Beendigung des VERTRAGES kann der VERTRAG von GEN-I bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (1) wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Abnahme bzw. Zahlung nicht nachkommt, (2) wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und/oder sonstigen für die Vertragsbeziehung wesentlichen Dokumente unrichtig, unvollständig oder sonst Falsches beim anderen Vertragsteil hervorzurufen geeignet sind oder waren. Bei Zahlungsverzug oder anderen Vertragsverletzungen hat zuvor eine zweimalige Mahnung mit einer jeweils zweiwöchigen Nachfristsetzung zu erfolgen. Die erste Mahnung kann per email erfolgen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und der Information über die folgende Abschaltung des Netzzuganges sowie der damit verbundenen voraussichtlichen Kosten. GEN-I informiert den jeweiligen VNB von der Vertragsbeendigung, welcher dann die Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) vollzieht. Bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung ist GEN-I berechtigt, allfällige für eine Vertragsbindung (Fixpreis) gewährte Boni oder Rabatte nach zu verrechnen und/oder nicht zu gewähren.
- 13.5. Jedenfalls haben beide Vertragsteile bis zum tatsächlichen faktischen Ende des Vertrags/der Lieferbeziehung im Rahmen ihrer nachvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten, das heißt im Rahmen der durch Interessensabwägung auszulotenden Grenzen, wechselseitig ihre Rechte und Pflichten zu erfüllen.
- 13.6. Im VERTRAG oder in einem gegebenenfalls angenommenen Promotions-Angebot können andere Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung festgelegt sein, wobei bezug habende gesetzliche Bestimmungen jedenfalls beachtlich sind

### **14. AUSSETZUNG DER LIEFERUNG**

GEN-I ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des VNB zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere (1) der Verzug des Kunden gegenüber GEN-I mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung (auch Sicherheitsleistung, Vorauszahlung etc), (2) die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden. Bei Zahlungsverzug oder anderen Vertragsverletzungen hat zuvor eine zweimalige Mahnung mit einer jeweils zweiwöchigen Nachfristsetzung zu erfolgen. Die erste Mahnung kann per email erfolgen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief inklusive der Androhung der Aussetzung der Lieferung. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird GEN-I den VNB mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des VNB für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Es gilt § 82 Abs 3 EIWOG.

### **15. SCHADENERSATZ UND VERTRAGSSTRAFE/LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

- 15.1. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten vorzeitigen Vertragsbeendigung, d.h. vor dem Ablauf einer vereinbarten Fixpreisperiode, oder einer sonstigen massiven Vertragsverletzung, etwa Manipulation von Messeinrichtungen oder bei sonstigen verschuldeten Vertragsverletzungen hat der Kunde GEN-I eine Vertragsstrafe und – bei Verschulden – einen allenfalls darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt die Summe der drei zuletzt in Rechnung gestellten monatlichen Rechnungsbeträge. Existieren noch keine drei Monatsrechnungen, wird der dreifache Durchschnitt der gelegten Rechnungen herangezogen. Wurde noch keine Rechnung ausgestellt, ist der dreifache monatliche Durchschnitt der vergangenen 12 Monate gemäß der vom VNB zur Verfügung gestellten Daten unter Heranziehung der Strompreise und Kosten gemäß Punkt 4.3. heranzuziehen.
- 15.2. In Bezug auf Leistungsstörungen gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

### **16. HAFTUNG**

GEN-I haftet gegenüber Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; für sonstige Schäden im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 1.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von GEN-I.

### **17. ÄNDERUNG DER AGB**

GEN-I ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit für bestehende Verträge zu ändern. GEN-I hat den Kunden spätestens ein Monat vor Eintritt der Änderung der AGB schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch zu verständigen. Stimmt der Kunde dieser Änderung der AGB nicht zu, hat er dies GEN-I binnen 8 Tagen ab Versand der entsprechenden Mitteilung GEN-I schriftlich bekannt zu geben. Diesfalls kann GEN-I innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Bekanntgabe des Kunden folgenden Monatsletzten, den Liefervertrag kündigen.

## 18. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Für Fragen und Beschwerden steht GEN-I unter [info.wien@gen-i.eu](mailto:info.wien@gen-i.eu) zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## 19. VERSORGUNG LETZTER INSTANZ (Grundversorgung)

19.1. GEN-I wird jene Kleinunternehmen, die sich gegenüber GEN-I schriftlich auf eine Versorgung in letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen AGB mit elektrischer Energie beliefern.

19.2. Dieser Tarif darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet und wird jenen Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben.

19.3. GEN-I ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen.

19.4. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht, a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom VNB verweigert wird, oder b) soweit und solange GEN-I an der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

19.5. GEN-I ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 13.3. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Versorgung in letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen.

## 20. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jedwede Daten und Informationen aus ihrem Vertragsverhältnis vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind jene Daten, die im Rahmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaftlichen Normen an andere Marktteilnehmer weiter zu geben bzw bekannt zu geben sind (zB Netzbetreiber, E-Control, Regelzonenführer etc).

20.2. Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass GEN-I berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß Datenschutzgesetz zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung und Verrechnungsversand, Versand von produktspezifischen Informationen) mittels EDV zu speichern, zu verarbeiten und iSd Abs 1 weiterzugeben.

**20.3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer in seine Referenzkundenliste aufzunehmen und den Umstand der Zusammenarbeit zu Marketingzwecken ohne vorherige Zustimmung des Käufers zu verwenden. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.**

20.4. Diese AGB gelten im Zusammenhalt mit dem ELWOG und sämtlichen anderen österreichischen stromrechtlichen Bestimmungen. All diese Bestimmungen gelten subsidiär zum VERTRAG und diesen AGB.

20.5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme jener Normen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, anzuwenden. Allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder diesen AGB sollen einvernehmlich geregelt werden. Scheitert eine einvernehmliche Regelung hat das sachliche zuständige Gericht in Wien (Innere Stadt) zu entscheiden.

20.6. Ist oder wird eine Bestimmung des VERTRAGES und/oder der AGB unwirksam oder ungültig, ist hierdurch die Gültigkeit dieser Bestimmung als solches nicht beeinträchtigt und es gilt eine solche Bestimmung, die der ungültigen oder unwirksamen wirtschaftlich entspricht bzw. am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

20.7. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener (Sub)Bilanzgruppe zugeordnet, der auch GEN-I angehört. Der Kunde stimmt schon jetzt einer allfälligen Übertragung der vertragsgegenständlichen Zählpunkte in eine neue (Sub)Bilanzgruppe von GEN-I auf deren Kosten zu. Die Verantwortung hinsichtlich des Ausgleichs Energie-Managements trägt GEN-I.

Wien, am 31.7.2013